

§ 2 Zusammensetzung des Gemeinsamen Gutachterausschusses Achern und Bestellung der Gutachter

- (1) Der Gemeinsame Gutachterausschuss Achern – nachstehend auch „Gutachterausschuss“ genannt – besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren haupt- oder ehrenamtlichen Gutachtern.
- (2) Jede Mitgliedskommune kann ein Mitglied pro angefangene 2.500 Einwohner, mindestens jedoch zwei Mitglieder in den Gutachterausschuss entsenden. Maßgeblich hierfür sind die vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg gemäß § 143 Gemeindeordnung (GemO) ermittelten Einwohnerzahlen zum Stichtag 30.06. des vorangegangenen Jahres.
- (3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden nach Absprache aller Mitgliedskommunen dem Gemeinderat der Stadt Achern vorgeschlagen und von diesem im Einvernehmen mit den Mitgliedskommunen entsprechend § 2 GuAVO auf vier Jahre bestellt.

Die weiteren Mitglieder des Gutachterausschusses werden vom Gemeinderat der Stadt Achern – bei entsendeten Mitgliedern im Sinne des Absatzes 2 jeweils im Einvernehmen mit der entsendenden Mitgliedskommune – bestellt.

- (4) Der stellvertretende Vorsitzende ist gleichzeitig Leiter der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses.
- (5) Die zuständige Finanzbehörde schlägt zusätzlich einen Bediensteten sowie einen Stellvertreter als ehrenamtliche Gutachter vor, die vom Gemeinderat der Stadt Achern für die Dauer von vier Jahren bestellt werden.